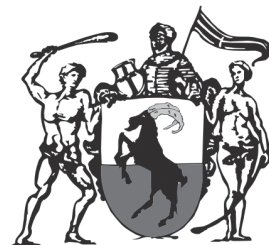


# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT JÜTERBOG

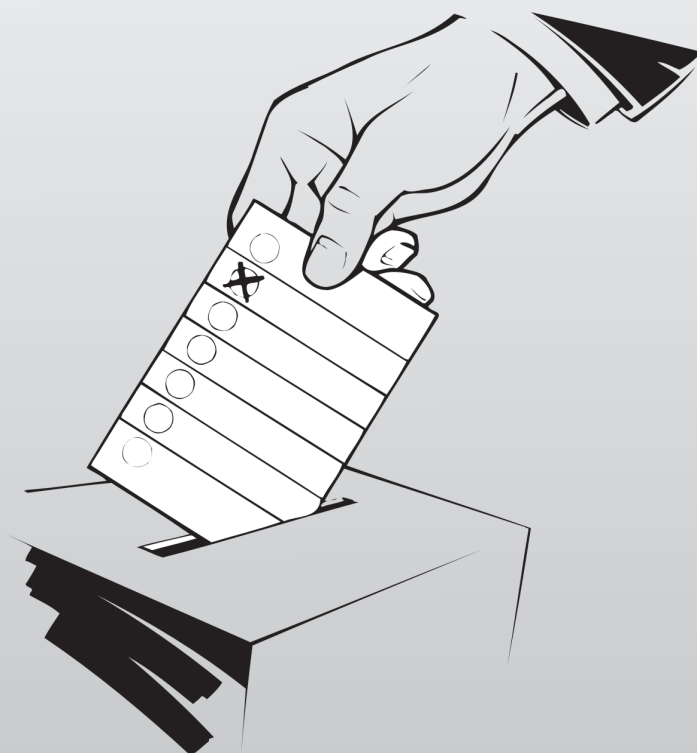


mit den Ortsteilen Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Fröhden, Neuheim, Neuhof und Werder

23. Jahrgang

Jüterbog, den 3. September 2014

Sonderdruck 02/2014



## Inhaltsverzeichnis

- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 14.09.2014 ..... 2

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

#### Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 14.09.2014

1.  
Am 14. September 2014 findet die Wahl zum Landtag Brandenburg statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.  
Das Wahlgebiet der Stadt Jüterbog ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

#### Wahllokale:

			behindertengerecht
1	Geschw.-Scholl-Schule Jüterbog	Wahlvorstand	Eichenweg 43 Nein
2	Jugendclub Jüterbog II	Wahlvorstand	Bergstraße 3 Nein
3	AWO Jüterbog	Wahlvorstand	Grünstraße 1 Ja
4	Lindenschule Jüterbog	Wahlvorstand	Geschw.-Scholl-Str. 10a Nein
5	ESV - Vereinsgebäude	Wahlvorstand	Schloßstraße 90 Ja
6	Wiesenhalle - Jugendraum	Wahlvorstand	Fr.-Ebert-Str. 61 Ja
7	Gaststätte „Am Bad“	Wahlvorstand	Teichstraße 1 Nein
8	Schiller-Gymnasium	Wahlvorstand	Schillerstraße 42 Nein
9	Kulturquartier, Kreuzgang	Wahlvorstand	Mönchenkirchplatz 4 Ja
10	Pestalozzischule	Wahlvorstand	Schulstraße 2 Nein
11	Kita „Struppi“ Neumarkt	Wahlvorstand	Dorfstraße 1 Ja
12	Hotel/Gaststätte „Bergschlößchen“	Wahlvorstand	Luckenwalder Straße 17 Ja
13	FFw Fröhden	Wahlvorstand	Fröhden Siedlung 19 Ja
14	Gemeindehaus Grüna	Wahlvorstand	Grüna 103 Nein
15	Kita Kloster Zinna	Wahlvorstand	Mühlenstraße 26 Ja
16	Gemeindehaus Markendorf	Wahlvorstand	Markendorfer Dorfstr. 7 Nein
18	Gemeindehaus Neuheim	Wahlvorstand	Neuheim 1 Nein
19	Gemeindehaus Neuhof	Wahlvorstand	Neuhof 14 Nein
20	Gemeindehaus Werder	Wahlvorstand	Werder 13 Nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen spätestens am 17.08.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3.  
Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr, in Jüterbog, Markt 21, Rathaus zusammen:

- Briefwahlvorstand I: Sitzungssaal
- Briefwahlvorstand II: Beratungsraum Kämmerei

4.  
Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufs oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5.

Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass für die Erststimme und für die Zweitstimme nicht mehr als je eine Stimme abgegeben wird, sonst ist Ihre Stimme ungültig.

6.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 BbgLWahlG).

7.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde Stadt Jüterbog, Wahlamt, Zimmer 208 oder Zimmer 209, Markt 21, 14913 Jüterbog einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im jeweils verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an das zuständige Wahlamt.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen/ Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.



Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt den Wahlbrief entgegen, hält ihn unter Verschluss und übergibt ihn rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlamt.

8.

Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jüterbog, 03.09.2014

Arne Raue  
Bürgermeister

### **Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

#### **Impressum - Amtsblatt für die Stadt Jüterbog - Fläming Anzeiger**

Herausgeber: Stadt Jüterbog, vertreten durch den Bürgermeister  
Artikelannahme: Stadt Jüterbog, Ordnungsamt,  
Markt 21, 14913 Jüterbog, Tel.: +49 3372 463105,  
Fax: +49 3372 463410,  
Mail: ordnungsamt@jueterbog.de  
Verlag und Herstellung: Fläming Werbung, 14913 Jüterbog, Pferdestraße 8,  
Tel. (03372) 442956, Fax. (03372) 442958  
ab@FlaemingWerbung.de,  
www.FlaemingWerbung.de  
Anzeigenannahme: Fläming Werbung  
Auflage: 7500 Exemplare

Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt, nicht zumutbare bzw. nicht mögliche Zustellung (z. B. kein Briefkasten) oder anderer schädigender Ereignisse kann kein Ersatz gefordert werden, ebenso für nicht erschienene Anzeigenveröffentlichungen und -platzierungen. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt. Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

**Das nächste Amtsblatt erscheint am 17.09.2014**

**Anzeigenschluss ist der 09.09.2014**